

(3) Beim Verholen dürfen die Fahrzeuge die in Fahrt befindlichen und die an- und ablegenden Fahrzeuge nicht behindern.

§ 10

Fahrtgeschwindigkeit

Im Hafengebiet ist die Fahrtgeschwindigkeit so weit herabzusetzen, daß keine Schäden an den Anlagen und den festgemacht liegenden Fahrzeugen entstehen können, die Steuerfähigkeit des Fahrzeuges jedoch erhalten bleibt.

§ 11

Schleppzüge

Das Schleppen und Schieben im Hafengebiet haben so zu erfolgen, daß jederzeit die Sicherheit des Schiffsverkehrs und der Hafenanlagen gewährleistet ist.

§ 12

Brücken

(1) Brücken, die geöffnet werden müssen, dürfen erst nach vollständiger Öffnung passiert werden.

(2) Das Festmachen von Fahrzeugen an Leitwerken von Brücken ist nicht gestattet.

(3) Die vor der Brückenöffnung wartenden Fahrzeuge dürfen den Hafenverkehr nicht behindern.

§ 13

Beleuchtung

Auf allen Fahrzeugen müssen die Lichtquellen so abgeblendet werden, daß der Verkehr oder der Umschlag nicht gefährdet oder behindert werden kann. Das gilt auch für Kaibeleuchtungen und sonstige Lichtquellen im Hafengebiet.

Dritter Teil

Sicherheitsvorschriften

§ 14

Verunreinigung

(1) Auf den Fahrzeugen ist jede außergewöhnliche Rauchentwicklung im Hafengebiet zu vermeiden.

(2) Es ist nicht gestattet:

1. Gegenstände ins Wasser oder an Land zu werfen; diese sind an den hierfür von der Hafenverwaltung bezeichneten Stellen abzulegen;
2. ölhaltiges Wasser zu lenzen;
3. öl und Ölrückstände abzuleiten oder abfließen zu lassen.

(3) Es sind alle Maßnahmen zu ergreifen, um Beschädigungen von Schiff und Ladung sowie Leitungen und Anschlüssen an Bord und im Hafengebiet zu verhindern.

(4) Das Einbringen von Abwässern in das Wasser durch Fahrzeuge mit Fäkal tanks ist nicht gestattet.

(5) Beim Laden oder Löschen von losem Gut ist durch geeignete Vorrichtungen die Verunreinigung oder Verflachung der Hafengewässer durch den Be- bzw. Entlader zu verhindern.

(6) Verunreinigungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

§ 15

Maschinenstandproben

Maschinenstandproben mit Drehen der Schrauben sowie Arbeiten mit der Schraube dürfen im Hafengebiet nur mit vorheriger Genehmigung des Leiters der Hafenverwaltung durchgeführt werden.

§ 16

Brandschutz und Brandverhütung

(1) Der Leiter der Hafenverwaltung ist für die Organisation und Durchführung des Brandschutzes gemäß § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Januar 1961 zum Brandschutzgesetz (GBl. II S. 49) verantwortlich. Diese Festlegung entbindet die Leiter der Betriebe und Institutionen, die ihren Sitz im Hafengebiet haben, nicht von der Verantwortung zur Sicherung ihrer Betriebe vor Brandgefahren.

(2) Das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer oder Licht sind an den Liegestellen von Tankschiffen, in Lagerräumen, auf Rampen, beim Laden und Löschen von leicht brennbaren Gütern sowie an allen besonders gekennzeichneten Stellen nicht gestattet.

(3) Der Gebrauch transportabler elektrischer Geräte und Einrichtungen und die Verwendung flexibler Kabel sowie die Ausführung von funkenerzeugenden Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten sind auf in Häfen liegenden Tankschiffen und an deren Liegestellen nur mit vorheriger Genehmigung der Hafenverwaltung unter Beachtung notwendiger Sicherheitsvorkehrungen (insbesondere Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 31'2 vom 22. Juli 1963 — Feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten - [GBl. II S. 554]; Arbeitsschutzanordnung 374 vom 8. November 1952 - Tankreinigungs- und Ausbesserungsarbeiten auf Schiffen mit Öltanks — rGBl. S. 12351: Arbeitsschutzanordnung 615 vom 6. Januar 1953 — Schweißen und Schneiden — [GBl. S. 155]) gestattet.

(4) Leicht brennbare Gegenstände sind auf Forderung des Leiters der Hafenverwaltung unverzüglich aus dem Hafengebiet zu entfernen.

(5) Das Kochen von Teer und Pech sowie das Erwärmen brennbarer Flüssigkeiten bzw. von Stoffen, die leicht flüchtige, brennbare Bestandteile enthalten, ist auf Fahrzeugen untersagt.

(6) Der Leiter der Hafenverwaltung hat in Verbindung mit den örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorganen eine Ordnung für den Umschlag brennbarer Flüssigkeiten für die einzelnen Lade- und Liegestellen zu erlassen. Die beim Umschlag Beschäftigten sind mindestens vierteljährlich und die Schiffsbesatzung vor dem Umschlag zu belehren.

(7) Die Feuerlöschgeräte und -einrichtungen müssen ständig einsatzbereit sein und dürfen zu anderen Zwecken nicht verwendet werden.

(8) Wer eine Brandgefahr oder einen Brand im Hafengebiet bemerkt, ist verpflichtet, unverzüglich die Einsatzkräfte der Feuerwehr zu alarmieren. Bis zu deren Eintreffen hat er das Feuer unter Heranziehung aller verfügbaren Kräfte zu bekämpfen.

(9) Die Hafenverwaltung hat zu gewährleisten, daß eine jederzeitige Alarmierung der Einsatzkräfte der Feuerwehr möglich ist. Die Feuermsldestellen sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen.